

## **BGer 9C\_146/2008 vom 9. Juli 2008**

Bundesgericht, 2008-07-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_146\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_146_2008)

FR: TF 9C\_146/2008 du 9 juillet 2008

IT: TF 9C\_146/2008 del 9 luglio 2008

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinn von Art. 95 beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

#### **E. 2**

Die Vorinstanz hat die Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode vorgenommen und in Würdigung verschiedener Angaben der Versicherten und der gesamten Akten die Anteile der hypothetischen Tätigkeit im Gesundheitsfall auf 70 % Erwerbstätigkeit und 30 % Hausarbeit festgelegt. Die Frage, in welchem Ausmass die versicherte Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erwerbstätig oder im Aufgabenbereich tätig wäre, ist als Beurteilung hypothetischer Geschehensabläufe eine Tatfrage, soweit sie auf Beweiswürdigung beruht, selbst wenn darin auch Schlussfolgerungen aus der allgemeinen Lebenserfahrung berücksichtigt werden, hingegen eine Rechtsfrage, soweit sie ausschliesslich auf die allgemeine Lebenserfahrung gestützt wird (vgl. Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 693/06 vom 20. Dezember 2006 und I 708/06 vom 23. November 2006). Da auf einer Beweiswürdigung beruhend und nicht offensichtlich unrichtig oder sonstwie bundesrechtswidrig, ist die Festlegung der Anteile Erwerbstätigkeit und Haushaltsführung für das Bundesgericht verbindlich. Auf die Ausführungen in der Beschwerde, mit welchen die Versicherte die Beweiswürdigung des kantonalen Gerichts in prozessual unzulässiger Weise (E. 1) kritisiert, ist daher nicht einzugehen.

#### **E. 3**

Mit Bezug auf den Gesundheitsschaden und den Grad der Arbeitsunfähigkeit hat die Vorinstanz auf das Gutachten des Instituts für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie (IFPP) sowie den Abklärungsbericht Haushalt abgestellt. Gestützt auf diese Unterlagen gelangte sie zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin im häuslichen Aufgabenbereich zu 37 % eingeschränkt sei, wogegen alle höchstens mittelschweren Arbeiten in Wechselbelastung (mit Ausnahme der Tätigkeit als Kassierin wegen der Nickel- und Quecksilberallergie) vollumfänglich zumutbar seien. Dass diese Feststellungen des kantonalen Gerichts offensichtlich unrichtig seien, vermag die Beschwerdeführerin nicht

darzutun. Vielmehr erschöpfen sich ihre Vorbringen auch hinsichtlich der Arbeitsunfähigkeit im erwerblichen Bereich in einer im Rahmen der geltenden Überprüfungsbefugnis (E. 1) unzulässigen appellatorischen Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung. Was schliesslich die letztinstanzlich eingereichte Stellungnahme des Psychiaters Dr. med. E. \_\_\_\_\_ vom 13. Februar 2008 betrifft, vermag diese keine Anhaltspunkte dafür zu liefern, weshalb die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung als mangelhaft im Sinne von Art. 97 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 95 BGG bezeichnet werden müsste. Davon abgesehen handelt es sich dabei um ein unzulässiges Novum ( Art. 99 Abs. 1 BGG ).

#### **E. 4**

Schliesslich beantragt die Beschwerdeführerin die Übernahme der Kosten für das vorinstanzlich eingereichte Gutachten des Dr. med. E. \_\_\_\_\_ und die letztinstanzlich aufgelegte, ergänzende Stellungnahme dieses Psychiaters.

Nach der Rechtsprechung sind unter dem Titel Parteientschädigung auch die Kosten privat eingeholter Gutachten zu vergüten, soweit dies für die Entscheidungsfindung unerlässlich war ( BGE 115 V 62 ). Da das von der Beschwerdeführerin privat beigebrachte Gutachten des Psychiaters Dr. med. E. \_\_\_\_\_ für die Beurteilung nicht erforderlich, sondern eine solche auch auf Grund der von der Verwaltung eingeholten Unterlagen ohne weiteres möglich war, ist dem Antrag nicht stattzugeben.

#### **E. 5**

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.